

Schiedsrichterordnung (SRO) des Deutschen Doppelkopf-Verbandes e. V.

Stand: 21.02.2026

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Zum Schiedsrichter (SR) eines Turniers kann im Einzelfall jeder bestellt werden, der in einem dem DDV angeschlossenen Verein Mitglied ist. Die Bestellung erfolgt durch den Veranstalter.
- 1.2 Ein Schiedsrichter muss regel- und auslegungskundig sein; d. h. aber nicht, dass er sämtliche Regeln und Auslegungen auswendig wissen muss. Dies kann im Bedarfsfall mit Hilfsmitteln (Turnierspielregeln, etc.) geschehen.
- 1.3 Schiedsrichter werden nach entsprechender Schulung und Ablegen einer Prüfung zu Verbandsschiedsrichtern (VSR) ernannt.

§ 2 Ausbildung und Weiterbildung

- 2.1 Die Regelkommission (RK) ist für die Aus- und Weiterbildung der VSR zuständig.
- 2.2 Jeder VSR soll vor dem Ablegen der Prüfung an einem SR-Seminar teilgenommen haben.
- 2.3 Die Regelkommission ist verpflichtet, Änderungen der Regelauslegung in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Die SR haben diese zu beachten.
- 2.4 Jeder VSR muss pro Kalenderjahr mindestens 15 Runden in offiziellen Turnieren des DDV gem. TSO § 1.6 gespielt oder geschiedst haben. Wenn ein VSR die nötige Rundenzahl nicht erfüllt, kann er im folgenden Jahr einmal eine VSR-Prüfung ablegen, ohne vorher an einem Seminar teilnehmen zu müssen. Für diese Prüfung gilt die zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung gültige SRO. Der Termin ist mit dem zuständigen Mitglied der RK abzusprechen.

§ 3 Prüfung

- 3.1 Die Qualifikation zum VSR erwirbt man durch Ablegen einer schriftlichen Prüfung aus den verschiedenen Gebieten der Turnierspielregeln. Die Prüfung wird von mindestens einem Mitglied der Regelkommission durchgeführt.
- 3.2 Im ersten Prüfungsteil werden 20 Fragen aus einem Fragenkatalog, welcher den Prüflingen vorher zur Verfügung gestellt wird, übernommen. In diesem Teil der Prüfung dürfen deshalb keinerlei Hilfsmittel benutzt werden. Im zweiten Prüfungsteil werden 10 unbekannte Fragen gestellt. Hierfür dürfen Regeln und Hilfen benutzt werden.
- 3.3 Wer mindestens 20 Fragen komplett richtig beantwortet hat und mindestens 125 der 150 möglichen Punkte erreicht hat, hat die Prüfung bestanden, wird von der Regelkommission zum VSR ernannt und in die offizielle VSR-Liste des DDV aufgenommen.

- 3.4 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich frühestens nach drei Monaten einer erneuten Prüfung unterziehen.
- 3.5 Gegen das Ergebnis der Prüfung ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Ein Einspruch beim Ehrenrat ist jedoch zulässig.
- 3.6 Die Regelkommission bietet je nach Interesse der Verbandsmitglieder SR-Seminare mit anschließender Prüfung an. Pro Jahr sollte mindestens ein Seminar, bei Bedarf auch mehrere stattfinden. Die Wahl des Austragungsortes soll sich nach den Wohnorten der Teilnehmer, die ihr Interesse bekundet haben, richten. Die Ausschreibung dieser SR-Seminare wird mindestens drei Monate im Voraus auf geeignete Weise bekannt gegeben. Sie enthält Ort, Datum, Name und Kontaktdaten des Durchführenden, Meldeschluss und Teilnahmegebühr.

Die Durchführung wird garantiert, wenn sich bis zum Meldeschluss mindestens 10 Interessenten angemeldet haben.

- 3.7 Wird die Prüfung im Anschluss an ein Seminar nicht bestanden, besteht - unter Einhaltung der Frist aus 3.4 - die Möglichkeit, entweder im selben Jahr oder im nächsten Jahr einmal eine Prüfung abzulegen, ohne erneut an einem Seminar teilnehmen zu müssen. Die erneute Prüfung kann auch zeitlich unabhängig von einem Seminar erfolgen. Der Termin ist mit dem Mitglied der RK, welches für die Ausbildung zuständig ist, abzustimmen. Für diese Prüfung gilt die zum Zeitpunkt der ursprünglichen Prüfung gültige SRO.

§ 4 Ausschlussmöglichkeiten

- 4.1 Der Titel VSR soll von der Regelkommission aberkannt werden, wenn Ziffer 2.4 am Ende eines Jahres nicht erfüllt ist.
- 4.2 Die Regelkommission hat das Recht, einen VSR für eine befristete Zeit (zwischen 3 Monaten und 2 Jahren) für Einsätze als Schiedsrichter und / oder im Schiedsgericht zu sperren oder ihm den Schiedsrichterschein abzuerkennen. Die getroffene Maßnahme ist zu begründen. Der VSR kann gegen diese Entscheidung beim Ehrenrat Beschwerde innerhalb von vier Wochen einreichen.

§ 5 Inkrafttreten

- 5.1 Diese Schiedsrichterordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die bisherige Schiedsrichterordnung vom 22. Februar 2014.

Reinhardshagen, den 21. Februar 2026